

ANHANG 813

Seite 1 von 6

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER PRÄMIENBEGÜNSTIGTEN ZUKUNFTSVORSORGE

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6. Veranlagung der Prämien
- § 7. Prämie, Kosten und Gebühren (Informationen gemäß § 108h (3) EStG)
- § 8. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag
- § 9. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung
- § 10. Gewinnbeteiligung im Rahmen der Veranlagung im klassischen Deckungsstock
- § 11. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 12. Vorauszahlungen
- § 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
- § 14. Erklärungen
- § 15. Bezugsberechtigung für den Fall des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn
- § 16. Letztstandspolizze (Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?)
- § 17. Verjährung
- § 18. Vertragsgrundlagen
- § 19. Anwendbares Recht
- § 20. Aufsichtsbehörde
- § 21. Erfüllungsort

Anhang: § 176 Abs. 5 VersVG

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigter (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
Deckungsrückstellung	ist die Summe aus den Ihrer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge rein rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteilen und dem Anteil am Deckungsstock.
Geldwert der Deckungsrückstellung	ermittelt sich durch Multiplikation der Fondsanteile mit deren jeweils gültigem Rechenwert und dem Wert des Anteils am Deckungsstock.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung unter der Annahme der dort ausgewiesenen Performance.
Tarif/Geschäftsplan	ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.
Versicherer	ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group.
Versicherter	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers.
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

ANHANG 813

Seite 2 von 6

§ 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- (1) Die für den jeweiligen Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Polizze.
- (2) Ihr Vertrag ist eine prämiengünstige Zukunftsvorsorge mit unbestimmter Vertragslaufzeit, gegen laufende Prämienzahlung über eine im Vorhinein festgelegte Prämienzahlungsdauer. Die Veranlagung der steuerbegünstigten Prämien erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in einem oder mehreren Aktienfonds gemäß § 108h Abs.1 Z 2 EStG und in unserem Deckungsstock. Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer. Ihrem Vertrag werden entsprechend Ihrer Prämienzahlung zur Bedeckung Ihrer Versicherungsansprüche Fondsanteile rein rechnerisch zugeordnet.
- (3) Nach zehn Jahren, frühestens jedoch ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension, können Sie eine **lebenslange monatliche Pensionszahlung** im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) abrufen. Sollten Sie keinen Anspruch auf den Bezug einer gesetzlichen Alterspension haben, gilt anstelle des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension das Erreichen des Alters, das für eine gesetzliche Alterspension notwendig wäre. Das Ausmaß der Monatspension richtet sich nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens jedoch nach der Summe der einbezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (**Kapitalgarantie**). Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der in der Polizze ersichtlichen Sterbetafel und des zum Zeitpunkt der Verrentung gültigen Rechnungszinssatzes. Weitere Informationen bezüglich möglicher Verfügungen zu Ansprüchen aus diesem Vertrag entnehmen Sie bitte § 8.
- (4) Im Ablebensfall vor Pensionszahlungsbeginn steht der Geldwert der aktuellen Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie), bei Tod durch Unfall jedoch mindestens 150 % aus der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung, aus dem Vertrag zur Verfügung. Bei Kapitalauszahlung sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen nach §§ 108g ff EStG zu berücksichtigen. Der zur Auszahlung kommende Betrag reduziert sich daher um die Steuerzahlungen.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- (2) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- (3) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- (4) Die laufenden Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden; es wird kein Unterjährigkeitszuschlag verrechnet.
Wenn Sie innerhalb des ersten Versicherungsjahres mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das erste Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.
- (5) Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- (6) Wenn Sie die **erste Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- (7) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag nach Ablauf der festgesetzten Frist mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, wobei diese Kündigung nach Maßgabe des § 175 VersVG zu einer Umwandlung in eine prämiengünstige Versicherung führt (siehe § 8 Absatz (4)). In diesem Fall entfällt der Unfalltodschutz. Darüber hinaus entfällt unabhängig von einer Kündigung der Unfalltodschutz auch, wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Versicherungsfall eintritt und Sie mit der Zahlung der Folgeprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug sind, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren.

§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz in der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge besteht aus dem Kapitalaufbau für eine spätere lebenslange monatliche Pensionsleistung.
- (2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages (etwa durch Zustellung der Polizze) erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (§ 3 Absatz (5)) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6. Veranlagung der Prämien

- (1) Soweit Ihre Prämie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 7) bestimmt ist, verwenden wir sie im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Ankauf von Fondsanteilen eines oder mehrerer Aktienfonds gemäß § 108h Abs.1 Z 2 EStG und zur Veranlagung in unserem Deckungsstock. Eigentümer der Fondsanteile ist immer der Versicherer. Ihrem Vertrag werden entsprechend Ihrer Prämienzahlung zur Bedeckung Ihrer Versicherungsansprüche Fondsanteile rein rechnerisch zugeordnet.
- (2) Die Veranlagung der Prämien für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge erfolgt
 - bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres: Veranlagung zu 15 % im Aktienfonds und zu 85 % im Deckungsstock
 - ab Vollendung des 50. Lebensjahres: Veranlagung zu 5 % im Aktienfonds und zu 95 % im DeckungsstockDie Veranlagung des Aktienanteils muss auch in Aktien erfolgen, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen. Das gilt für mindestens 60 % der tatsächlich gehaltenen Aktien. Die tatsächliche Aktienquote der Deckungsrückstellung variiert während der Laufzeit des Vertrages abhängig von der Kursentwicklung der Aktien.

ANHANG 813

Seite 3 von 6

(3) Die Bewertung der Investmentfondsanteile erfolgt mit dem Rechenwert des vierten Börsetages, der dem Einlangen Ihres Änderungsauftrages in der zentralen Verwaltungsstelle der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group in Wien folgt oder dem nächstmöglichen späteren Tag, wenn zum vorgesehenen Tag der Börsehandel ausgesetzt ist oder dies die Abrechnungsmodalitäten der betroffenen Fondsgesellschaft erfordern. Es gelten die Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden. Ist die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend gemäß § 56 InvFG oder § 11 ImmoInvFG ausgesetzt, so kann eine Umschichtung erst dann erfolgen, wenn die Ihrer Deckungsrückstellung rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile tatsächlich veräußert werden können.

(4) Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer (= **staatliche Prämie**) schreiben wir Ihrem Prämienkonto gut und veranlagen sie wie in Absatz (1) und (2) beschrieben. Die staatliche Prämie bezieht sich auf die jährliche Prämienleistung des Versicherungsnehmers und ist daher nicht mit der Höhe der Rendite gleichzusetzen.

(5) Für die zusätzliche Kapitalgarantie bei Ableben bzw. die zusätzliche Leistung bei Unfalltod berechnen wir keine Prämie.

§ 7. Prämie, Kosten und Gebühren (Informationen gemäß § 108h (3) EStG)

(1) Die Prämien zur prämiengünstigen Zukunftsvorsorge sind versicherungssteuerfrei.

(2) Wir verrechnen Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (= übrige Kosten) (vgl. (b)), eventuell Risikokosten für gewünschte Zusatzdeckungen (vgl. (c)) sowie sonstige Kosten (vgl. (d)). Sämtliche anfallende Kosten entnehmen wir entweder unmittelbar der Prämie oder der Deckungsrückstellung (siehe § 1).

Durch den Vergleich der jeweiligen Werte in der Spalte Prämiensumme mit dem aktuellen Wertstand bei einer Performance von 0 % in der Modellrechnung (siehe § 1) ersehen Sie die jeweilige Gesamtkostenbelastung bei einer Performance von 0 %.

(a) Abschlusskosten

Abschlusskosten fallen bei Abschluss des Versicherungsvertrages, bei Erhöhungen der laufenden Prämie und bei einmaligen Zuzahlungen an. Abschlusskosten für laufende Prämien werden innerhalb von 60 Monaten ab Anfallszeitpunkt monatlich vorschüssig fällig. In Monaten, in denen eine Prämie fällig wird, erfolgt die Kostenverrechnung von der Prämie vor Veranlagung. In Monaten ohne Prämienzahlung erfolgt die Kostenentnahme aus der Deckungsrückstellung.

Abschlusskosten für einmalige Zuzahlungen werden ebenfalls innerhalb von 60 Monaten ab Zuzahlung verrechnet. Der erste Teilbetrag wird vor Veranlagung der Zuzahlung und die restlichen 59 Teilbeträge monatlich vorschüssig der Deckungsrückstellung entnommen.

Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Polizze unter dem Punkt „Kostenvereinbarung“, welcher Bestandteil des Vertrages ist.

(b) Verwaltungskosten (= übrige Kosten)

Verwaltungskosten werden vorschüssig den laufenden Prämien und als Stückkosten monatlich nachschüssig der Deckungsrückstellung entnommen (unabhängig davon, ob der Vertrag prämiengünstig oder prämienspflichtig ist).

Die für einmalige Zuzahlungen anfallenden Verwaltungskosten werden analog den Abschlusskosten für einmalige Zuzahlungen verrechnet.

Die Höhe der Verwaltungskosten können Sie ebenfalls dem Informationsblatt des Antrages bzw. der Polizze unter dem Punkt „Kostenvereinbarung“, welcher Bestandteil des Vertrages ist, entnehmen.

Die Stückkosten sind wertgesichert und verändern sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1.1.2013 um zumindest 25 % verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Stückkosten zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Stückkosten zu verlangen.

Diese Kosten gelten für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge, also für die Ansparphase des Vertrages. Ab Verrentung durch Übertrag in eine Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG gelten neue Verwaltungskosten und die Stückkosten enden.

(c) Risikokosten

Für die Übernahme möglicher gewünschter Zusatzrisiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

(d) Sonstige Kosten (= Garantiekosten und Gebühren)

Weiters verrechnen wir solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind. Das ist insbesondere eine Gebühr für das Ausstellen einer Duplikats- oder Letztstandspolizze, zusätzlich gewünschte Dokumentationen, Änderung der Zahlungsweise, nachträgliche Bearbeitung einer Verpfändung, Abtretung oder Vinkulierung oder eine Änderung des Polizzeninhalts.

Diese Gebühr beträgt EUR 20,- je Dokument, ist wertgesichert und verändert sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1.1.2013 um zumindest 25 % verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, eine geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Gebühr zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonforme Gebühr zu verlangen. Die aktuelle Höhe der Gebühr können Sie jederzeit bei unserer Serviceline erfragen.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Mahngebühren (max. im Gesamtausmaß von EUR 21,- für alle Mahnstufen) zu verrechnen. In der Folge wird ein Rechtsanwaltsbüro mit der Forderungseinziehung beauftragt und dafür bei einem Übergabesaldo bis EUR 145,- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 19,-, bei einem Übergabesaldo bis EUR 500,- eine Bearbeitungsgebühr von EUR 33,- und darüber EUR 49,- in Rechnung gestellt. Neben diesen Kosten gehen auch sämtliche beim Rechtsanwaltsbüro anfallenden Kosten (lt. Bestimmungen der RATG, Allgemeine Honorarkriterien AHK 2005 in der jeweils gültigen Fassung) zu Lasten der in Zahlungsverzug geratenen Kunden. Die verrechneten Kosten müssen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen. Das sind z.B. Gerichtskosten für die Hinterlegung von Versicherungsleistungen, Kosten für die Beglaubigung bzw. Übersetzung von ausländischen Dokumenten und der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

Auch werden wir Kosten in Rechnung stellen, die sich durch Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen oder gesetzlicher Abgaben ergeben.

(3) Die Kosten, die wir der Deckungsrückstellung entnehmen, werden entsprechend dem Verhältnis der jeweils aktuellen Guthaben aus der Veranlagung verteilt.

(4) Bei Versicherungen ohne laufende Prämienzahlung entnehmen wir die Kosten der Deckungsrückstellung. Die Entnahme der Stückkosten aus der Deckungsrückstellung (siehe § 7 Absatz (2) lit. (b)) kann bei prämiengünstigen Verträgen dazu führen, dass die Deckungsrückstellung aufgebraucht wird.

(5) Die näheren Regelungen bei Kündigung und Prämienfreistellung entnehmen Sie bitte § 8 Absatz (2) und (4).

§ 8. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

(1) Nach zehn Jahren, frühestens jedoch ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension, können Sie eine **lebenslange monatliche Pensionszahlung** im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) abrufen. Sollten Sie keinen Anspruch auf den Bezug einer gesetzlichen Alterspension haben, gilt anstelle des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension das Erreichen des Alters, das für eine gesetzliche Alterspension notwendig wäre. Das Ausmaß der Monatspension richtet sich nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens jedoch nach der Summe der einbezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (**Kapitalgarantie**). Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der in der Polizze ersichtlichen Sterbetafel und des zum Zeitpunkt der Verrentung gültigen Rechnungszinssatzes.

Ab Pensionszahlungsbeginn gelten die Versicherungsbedingungen der Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG. Sie können zu diesem Zeitpunkt auch eine den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Hinterbliebenenvorsorge (derzeit möglich für Ehegatte oder Lebensgefährte und Kinder bis zum 27. Lebensjahr) abschließen.

(2) Eine **Kündigung** ist in Schriftform frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende möglich. Sie können dann die Auszahlung Ihrer Ansprüche verlangen. Der Auszahlungsbetrag ist an dem auf den Kündigungstichtag folgenden Monatsersten fällig. Der Auflösungswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien, sondern dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1) abzüglich eines Abschlages von 5 %.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine gesetzliche Alters- bzw. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen (Nachweis durch Pensionsbescheid), entspricht der Auflösungswert jedoch mindestens der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Andernfalls besteht bei Kündigung keine Kapitalgarantie.

Bei jeder Kapitalleistung sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen nach §§ 108g ff EStG zu berücksichtigen. Der zur Auszahlung kommende Betrag reduziert sich daher um etwaige Steuerzahlungen.

(3) Eine **Übertragung** Ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Pensionsinvestmentfonds-Anteilen oder an eine Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen als Einmalergeld für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung ist frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres möglich. Das Übertragungs- bzw. Überweisungsausmaß entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung.

(4) Eine **Prämienfreistellung** ist in Schriftform frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres jeweils zur Prämienfälligkeit möglich. Dadurch entfällt der Unfalltodschutz. In der Folge werden alle anfallenden Kosten (siehe § 7) der Deckungsrückstellung (siehe § 1) entnommen. Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (siehe Anhang) berücksichtigt.

§ 9. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung

Der Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1) ergibt sich aus

- dem Anteil am klassischen Deckungsstock für den entsprechend investierten Teil des Vertrages und
- für den Fondsanteilen zugeordneten Teil des Vertrages, durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles. Der Bewertungsstichtag ist der letzte Börsennotierungstag vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (Pensionszahlungsbeginn, Todesfall oder Kündigung) liegenden Kalendermonats. Wir behalten uns jedoch vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Fondsanteile zu ermitteln. Diese Veräußerungen führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 10. Gewinnbeteiligung im Rahmen der Veranlagung im klassischen Deckungsstock

(1) Da es sich in der Ansparphase um die fondsgebundene Form der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge handelt, gibt es keinen garantierten Rechnungszins.

(2) Der Vertrag unterliegt hinsichtlich der Veranlagung im Deckungsstock einem Gewinnverband. Die Gewinnbeteiligung entsteht aus den Überschüssen des veranlagten Deckungsstockes im jeweiligen Kalenderjahr. Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist in Ihrem Antrag bzw. Ihrer Polizze ausgewiesen.

(3) Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

(4) Lebensversicherer können gemäß § 3 Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl II Nr. 299/2015 angesichts bestehender Zinsverpflichtungen dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllbarkeit sicherzustellen. Bei dieser **Zinszusatzrückstellung** handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird. Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinsen ab und wird entsprechend der in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl II Nr. 299/2015 festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und deren ordnungsgemäße Bildung von unserem Aktuar geprüft und bestätigt. Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden, wodurch eine Minderung Ihrer Gewinnbeteiligung möglich ist. Im Falle einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß § 4 Abs. 2 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

(5) Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht bzw. der Gewinnbeteiligungsbroschüre veröffentlicht.

(6) Der jeweils für das gesamte Kalenderjahr beschlossene Gewinnanteil wird auf Basis einer gleichmäßig täglichen Zuteilung über das Kalenderjahr verteilt und somit der entsprechende Teilbetrag laufend Ihrem Deckungsstockanteil gutgeschrieben.

ANHANG 813

Seite 5 von 6

§ 11. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir einen Identitätsnachweis des Leistungsempfängers, einen Pensionsbescheid sowie die Übergabe der Polizza verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizza können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache sowie über den Beginn und den Verlauf der zum Tode führenden Umstände verlangen oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen auf unsere Kosten selbst anstellen.

(2) Das Ausmaß der Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang festgestellt und die Versicherungsleistung nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 12. Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung ist nicht möglich.

§ 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14. Erklärungen

(1) Für alle Ihre Anzeigen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie hingegen Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihre Anschrift geändert, dies aber uns nicht mitgeteilt, so genügt zur Rechtswirksamkeit von Erklärungen Ihnen gegenüber die Absendung eines Briefes an die Anschrift, die Sie uns zuletzt bekannt gegeben haben. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen wäre.

Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation gilt dies nur, wenn wir Sie rechtzeitig elektronisch von der Zusendung eines Briefes und von den genannten Folgen einer unterbleibenden Mitteilung der Anschriftänderung verständigt haben, sofern die elektronische Verständigung möglich war. Dies gilt sinngemäß für Erklärungen gegenüber einer versicherten Person.

§ 15. Bezugsberechtigung für den Fall des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Polizza auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung nachweist.

Mit Ausstellung einer Letztstandspolizza verlieren alle zuvor für diesen Vertrag ausgestellten Polizzen ihre Gültigkeit.

§ 16. Letztstandspolizza (Was ist bei Verlust der Polizza zu tun?)

(1) Wenn Sie den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen eine Letztstandspolizza ausstellen.

(2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren.

§ 18. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizza samt Anlagen, die der Polizza beiliegende Modellrechnung (siehe § 1), der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende besondere Versicherungsbedingungen.

§ 19. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, sofern nicht andere zwingende Rechtsvorschriften dagegenstehen.

§ 20. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

ANHANG 813

Seite 6 von 6

§ 21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

§ 176 Abs. 5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.